

Antrag der Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)  
vom 20. September 2022

---

**Personal- und Entwicklungsfonds (PEF), Totalrevision Reglement**  
KP2022-637

---

**Antrag**

Die KLS beantragt einstimmig (abwesend 1) dem Kirchgemeindepapament:

Zustimmung zur geänderten Weisung der Kirchenpflege gemäss Synopse (Beilage).

**Begründung**

*Einleitung*

Die KLS hat die Totalrevision des PEF-Reglements an ihrer ersten Sitzung vom 20. September 2022 beraten. Sie hat keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber dem Reglement, beantragt aber im Sinne einer guten Verwaltungsführung einige Änderungen.

*Begründung*

a. Antragsrecht für Kirchenkreiskommissionen (Ziff. 3)

Die Kirchenkreiskommissionen sollen ein direktes Antragsrecht für Projekte an die Kommission des PEF haben. Dies aus mehreren Gründen:

1. Die Kirchenkreiskommissionen sind nahe bei den Mitgliedern und können darum Ideen für Entwicklungsprojekte aufnehmen und weiterleiten.
2. Es gibt angesichts des Mitgliederschwunds dringenden Entwicklungsbedarf. Darum schadet es nicht, wenn ein weiteres Gremium Antragsrecht hat.

Die Kirchenkreiskommissionen sind der Kirchenpflege unterstellt und damit den Strategievorgaben und den Legislaturzielen der Kirchenpflege verpflichtet. Sie müssen und sollen also die vorgegebene Strategie für ihren Kirchenkreis konkretisieren. In dieser Aufgabe sind sie kompetent und eigenständig. Darum sollen sie direkt Anträge an den PEF stellen können.

b. Unvereinbarkeit des Präsidiums Kirchenpflege und KPEF (Ziff. 4.1, lit. a und 4.3)

Die KLS ist der Auffassung, dass es eine zu starke Konzentration von Entscheidungsbefugnissen gäbe, wenn das Präsidium der KPEF weiterhin mit demjenigen der Kirchenpflege zusammenfällt. Es entspricht dem Ziel einer «Good Governance», dies mittels einer Unvereinbarkeitsklausel auszu-schliessen.

c. Wahl des Präsidiums der KPEF durch das Parlament (Ziff. 4.3.)

Wie in Kommissionen üblich, soll das Präsidium der KPEF durch die Wahlinstanz gewählt statt der internen Konstituierung überlassen werden.

d. Redaktionelle Änderungen (Ziff. 4.1, lit. a, c, d, h)

Lit. a, eine Klärung: Im Antrag der Kirchenpflege heisst es: «Die Vertretung der Kirchenpflege darf keine Mehrheit bilden.» Unklar bleibt, ob die im vorherigen Satz erwähnten Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen mitgemeint sind. Daher soll die Formulierung eindeutig sein: «Die Vertretung der Arbeitgebenden darf keine Mehrheit bilden.»

Lit. c, d: Aus redaktionellen Gründen sollen der Begriff der Verwaltung des Vermögens und die Geschäftsführung des PEF auseinandergehalten werden. Der Begriff «beschliesst» in Ziff. 4.1, lit. h, ist ergebnisoffener formuliert als «genehmigt».

Lit. h: «Die KPEF genehmigt das Budget» könnte so verstanden werden, dass sie am Antrag keine Änderungen vornehmen, sondern ihn nur zurückweisen kann.

---

Referent: Rudolf Hasler

Für die Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)

Präsident Werner Stahel  
Sekretär David Stengel

Zürich, 5. Oktober 2022